

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
– Drucksache 12/5646 –**

Kauf einer Immobilie durch den georgischen Präsidenten

Der georgische Präsident Schewardnadse soll nach einem Bericht der Tageszeitung „EXPRESS“ vom 6. September 1993 für sein Land das „Gut Buschhof“ erworben haben. Nach Angaben dieses Blattes handelt es sich bei dieser Immobilie um „eine Traumanlage“, für die als „Kaufsumme (...) 23 Mio. DM im Gespräch“ seien. Auf „Gut Buschhof“ wolle der georgische Präsident – so der „EXPRESS“ weiter – „für seine in Europa verstreuten Landsleute ein Kultur-Institut einrichten“. Der Rechtsvertreter des Besitzers dieser Immobilie wird ferner mit der Bemerkung zitiert, eine „große deutsche Bank“ wäre „wegen der Finanzierung in Georgien und hat die Bonität abgeklopft. Alles war in Ordnung.“

Das Bundesministerium der Finanzen unterrichtete den Präsidenten des Bundesrates mit Schreiben vom 14. Juli 1993 davon, daß es „auf Antrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung anlässlich des Staatsbesuchs des Präsidenten von Georgien, Herrn Schewardnadse“ seine Einwilligung erteilt habe, im Haushalt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung beim Kapitel „Sonderhilfe Georgien“ eine „außerplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 25 Mio. DM zu leisten. Die zusätzlichen Ausgaben dienen mit zur Finanzierung einer Sonderhilfe zur Stabilisierung der schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Situation in Georgien.“

Diese außerplanmäßige Mittelbereitstellung war wegen der „außerordentlich schwierigen wirtschaftlichen Lage des Landes und der damit verbundenen Eilbedürftigkeit einer wirksamen Hilfe“ (Brief von Bundesminister Bohl an den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses vom 30. Juni 1993) außerhalb des Nachtragshaushalts 1993 abgewickelt worden.

1. In welchem Umfang sind Georgien insgesamt Haushaltsmittel des Bundes zugeflossen?

Von dem als außerplanmäßige Ausgabe bereitgestellten Betrag für Georgien werden 20 Mio. DM für den Kauf von Nahrungsmitteln (Zucker und Mehl) verausgabt, der im Wege internationaler

Ausschreibung durch die GTZ getätigt wird. Weitere 5 Mio. DM sind vorgesehen für die Umsetzung eines Teils der insgesamt 30 Mio. DM zugesagten Kapitalhilfe. Die Kapitalhilfe soll zur Finanzierung eines Studien- und Fachkräftefonds sowie für Vorhaben zur Förderung der Landwirtschaft eingesetzt werden.

2. Wurde die Mittelvergabe mit Auflagen verknüpft?
Wenn ja, mit welchen?

Die Mittel wurden bereitgestellt zur Stabilisierung der Ernährungslage der Bevölkerung in Georgien und Unterstützung bei der politischen und sozialen Umstrukturierung. Mit der georgischen Seite wurde als Priorität die Landwirtschaft festgelegt. Die Abwicklung erfolgt nach den üblichen Verfahren über die Kreditanstalt für Wiederaufbau bzw. über die GTZ.

3. Ist aus Sicht der Bundesregierung gewährleistet, daß die Georgien zugesagten und bewilligten Finanzhilfen nicht zweckentfremdet werden können?

Eine Zweckentfremdung der bewilligten Mittel ist ausgeschlossen.

Bei der Nahrungsmittelhilfe werden die Nahrungsmittel durch die GTZ aufgekauft, auch die Verteilung vor Ort wird durch eine GTZ-Fachkraft begleitet. Darüber hinaus wird ein Teil der gelieferten Nahrungsmittel durch eine bewährte deutsche Nichtregierungsorganisation, den Arbeiter-Samariter-Bund, und dessen in Georgien aufgebaute Partnerorganisation unmittelbar an Bedürftige (Kinder, Kriegswitwen, Waisen usw.) verteilt. Auch bei der Abwicklung der Kapitalhilfe über die Kreditanstalt für Wiederaufbau nach den bewährten Verfahren ist zusätzlich der Einsatz eines Experten vor Ort im Rahmen einer sogenannten Begleitmaßnahme vorgesehen.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, daß der georgische Präsident die in dem oben genannten Presseartikel erwähnte Immobilie erwerben will?

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, handelt es sich bei dem erwähnten Immobilienkauf um Verhandlungen privater georgischer Kreise.

5. Kann die Bundesregierung generell und verbindlich ausschließen, daß die Kaufsumme – und zwar unabhängig von ihrer Höhe – weder in voller Höhe noch zu Teilen aus den im Rahmen der Ausgaben für finanzielle Zusammenarbeit, für Nahrungsmittelhilfe sowie für den Studien- und Fachkräftefonds bewilligten Haushaltssmitteln des Bundes bereitgestellt wird?

Die Bundesregierung kann dies ausschließen. Im übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, welche „große deutsche Bank“ die „Bonität“ Georgiens überprüft hat?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob eine „große deutsche Bank die Bonität Georgiens“ überprüft hat.

